

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht	Inkrafttreten
55/2023	07.12.2023	23.12.2023	24.12.2023

**Satzung über die Entschädigung der Gemeinschaftsversammlungsmitglieder, der/s Gemeinschaftsvorsitzenden und anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ (Entschädigungssatzung)**  
**07.12.2023**

Aufgrund der §§ 13, 19 Abs. 1 und 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie den §§ 23 Abs. 1 und 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) und unter Heranziehung der §§ 1 und 2 der Thüringer Entschädigungsverordnung (ThürEntschVO) beschließt die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ die Entschädigungssatzung:

**§ 1**  
**Dienstaufwandsentschädigung der/s Gemeinschaftsvorsitzenden**

Die/Der hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ erhält für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des möglichen Höchstsatzes nach § 2 Abs. 1 und 2 ThürDaufwEV.

**§ 2**  
**Entschädigung der Gemeinschaftsversammlungsmitglieder**

1. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten eine Entschädigung nach §1 Abs. 3 der ThürEntschVO als Sitzungsgeld für die nachgewiesene Teilnahme je Sitzung in Höhe von 25,00 €.
2. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des durch die Teilnahme an Sitzungen nachgewiesenen Verdienstausfall.
3. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die unter Abs. 2 fallen und selbständig tätig sind, erhalten für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in der beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Verdienstausfallpauschalentschädigung in Höhe von 15,00 € je volle Stunde Sitzungsdauer.
4. Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Zusatzentschädigung von 13,00 € für volle Stunde.
5. Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 3,4 und 5 werden nur auf Antrag, für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
6. Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

7. Für ehrenamtlich Tätige und hinzugezogene Sachverständige, die nicht Mitglied der Gemeinschaftsversammlung sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes und Verdienstausfalls bzw. Zusatzentschädigung und der Reisekosten entsprechend.

### **§ 3** **Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.